

Preisblatt Nahwärme Weiße Stadt der Stadtwerke Oranienburg GmbH

ab 01.07.2025



Preisübersicht

	Preise bis 30.06.2025	Preise ab 01.07.2025
Umsatzsteuersatz	19 Prozent	19 Prozent
Leistungspreis netto	73,18 EUR/kW/Jahr	73,18 EUR/kW/Jahr
Leistungspreis brutto	87,08 EUR/kW/Jahr	87,08 EUR/kW/Jahr
Arbeitspreis Wärme netto	115,15 EUR/MWh	110,89 EUR/MWh
Arbeitspreis Wärme brutto	137,03 EUR/MWh	131,96 EUR/MWh
Arbeitspreis CO ₂ netto	12,96 EUR/MWh	12,96 EUR/MWh
Arbeitspreis CO₂ brutto	15,42 EUR/MWh	15,42 EUR/MWh
Arbeitspreis GSU netto	4,00 EUR/MWh	3,87 EUR/MWh
Arbeitspreis GSU brutto	4,76 EUR/MWh	4,60 EUR/MWh

Die Brutto-Preisangaben enthalten den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Preisanpassungsregelungen

1. Preisdefinition

1.1 Leistungspreis

Der Leistungspreis ist von der bestellten und durch SWO bereitzuhaltenden Wärmeleistung in Kilowatt [kW] nach Ziffer 1.2 des Fernwärmeversorgungsvertrages abhängig. **Der Leistungspreis wird jährlich angepasst.** Er ist verbrauchsunabhängig zu zahlen

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist pro gelieferter Megawattstunde [MWh] Wärme zu zahlen und besteht aus den drei Preiskomponenten Arbeitspreis Wärme, Arbeitspreis CO₂ und Arbeitspreis Gasspeicherumlage.

Der Arbeitspreis Wärme (AP1) ist verbrauchsabhängig und **wird halbjährlich angepasst.**

Der Arbeitspreis CO₂ (AP2) ist ein Emissionspreis zur Berücksichtigung der Mehrkosten auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und wird erstmals ab dem 01.01.2021 erhoben.

Der Arbeitspreis CO₂ ist verbrauchsabhängig und **wird jährlich angepasst.**

Der Arbeitspreis GSU (AP3) berücksichtigt die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, die auf der Grundlage des § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geschaffen wurde, und wird erstmals ab dem 01.10.2022 erhoben.

Der Arbeitspreis GSU ist verbrauchsabhängig und **wird vierteljährlich angepasst.**

2. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes. Sie beträgt derzeit 19%. Sollte sich die gesetzliche Mehrwertsteuer im Abrechnungszeitraum ändern, werden diese Änderungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Jahresendabrechnung berücksichtigt.

Öffentliches Dokument.

Stadtwerke Oranienburg GmbH
stadtwerke-oranienburg.de

3. Preisänderungen

Leistungspreis und Arbeitspreis ändern sich entsprechend der nachstehenden Formeln:

3.1 Leistungspreis

Der **Leistungspreis** wird jeweils mit Wirkung **zum 01. Januar** anhand der nachstehenden Preisgleitklausel **angepasst**:

$$LP = LP_0 \cdot \left(a \cdot \frac{I_1}{I_0} + b \cdot \frac{L_1}{L_0} \right)$$

3.2 Arbeitspreis

Der **Arbeitspreis Wärme (AP1)** wird jeweils mit Wirkung **zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres** anhand der nachstehenden Preisgleitklausel **angepasst**:

$$AP1 = AP1_0 \cdot \left(x \cdot \frac{E_1}{E_0} + y \cdot \frac{W_1}{W_0} \right)$$

Der **Arbeitspreis CO₂ (AP2)** wird jeweils mit Wirkung **zum 01. Januar eines Jahres** anhand der nachstehenden Preisgleitklausel **angepasst**:

$$AP2 = AP2_0 \cdot \frac{nEP}{nEP_0}$$

Der **Arbeitspreis GSU (AP3)** wird jeweils mit Wirkung **zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres** anhand der nachstehenden Preisgleitklausel **angepasst**:

$$AP3 = AP3_0 \cdot \frac{GSU}{GSU_0}$$

Darin bedeuten ab dem 01.07.2024:

LP neuer Leistungspreis in EUR/kW/a

LP₀ Basisleistungspreis in EUR

bezogen auf den Leistungspreis netto vom 01.01.2013 in Höhe von 53,00 EUR/kW/a.

a Faktor für den Fixkostenanteil zurzeit 0,30

b Faktor für den Lohnkostenanteil zurzeit 0,70

I₁ neuer Investitionsgüterindex

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monate November bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis Oktober des Vorjahres des Investitionsgüterindex vom statistischen Bundesamt (Statistischer Bericht „Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, lfd. Nr. 3 „Investitionsgüter“).

I₀ Basisinvestitionsgüterindex in Höhe von 91,10

berechnet aus dem arithmetischen Mittel der Monate November bis Dezember des Jahres 2011 und der Monate Januar bis Oktober des Jahres 2012, des Investitionsgüterindex vom statistischen Bundesamt, Basisbezug Jahr 2021 (Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3 „Investitionsgüter“).

L₁ neuer Lohnindex

Maßgebend ist jeweils der Tarifvertrag für Versorgungsunternehmen (TV-V), Ecklohngruppe 5, Stufe 1 zum Zeitpunkt der Änderung des Leistungspreises.

L₀ Basislohnindex

Basislohn nach dem Tarifstand vom 01.03.2012. Dieser beträgt 2.271,92 EUR pro Monat in der Ecklohngruppe 5, Stufe 1 des Tarifvertrages für Versorgungsunternehmen (TV-V).

AP1 neuer Arbeitspreis Wärme in EUR/MWh

AP₀ Basisarbeitspreis Wärme in EUR

bezogen auf den Arbeitspreis Wärme netto vom 01.01.2013 in Höhe von 70,00 EUR/MWh.

x Faktor für den Kostenanteil zurzeit 0,80

y Faktor für den Wärmemarktanteil zurzeit 0,20

E₁ Neuer Preisindex Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer

Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ▶ für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindex „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ der Monate Mai bis Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres.
- ▶ für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindex „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ der Monate November bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis April des laufenden Kalenderjahres.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der o.g. Monate, (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 642 „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“).

E₀ Basis Preisindex „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ in Höhe von 118,10

berechnet aus dem arithmetischen Mittel der Monate Mai bis Oktober des Jahres 2012, Basisbezug Jahr 2021 (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 642 „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“).

W₁ Neuer Verbraucherpreisindex Wärmepreisindex

Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ▶ für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindex „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)“ der Monate Mai bis Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres.
- ▶ für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindex „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)“ der Monate November bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis April des laufenden Kalenderjahres.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der o.g. Monate, (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden als Verbraucherpreisindex für Deutschland „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)“).

W₀ Basis Verbraucherpreisindex Wärmepreisindex in Höhe von 109,2

berechnet aus dem arithmetischen Mittel der Monate Mai bis Oktober des Jahres 2012, Basisbezug Jahr 2020 (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden als Verbraucherpreisindex für Deutschland „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)“).

AP2 neuer Arbeitspreis CO₂ in EUR/MWh

AP₀ Basisarbeitspreis CO₂ in EUR

bezogen auf den Arbeitspreis CO₂ netto vom 01.01.2021 in Höhe von 5,89 EUR/MWh.

nEP Nationaler Emissionspreis in EUR/t

Maßgebend ist der für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltende nationale Emissionspreis in EUR/t gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, Stand: 07.07.2020).

nEP₀ Basiswert Nationaler Emissionspreis in Höhe von 25 EUR/t

bezogen auf den nationalen Emissionspreis in EUR/t gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, Stand: 07.07.2020) im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Ab dem 01.01.2026 wird der jeweils geltende Nationale Emissionspreis (nEP) im nationalen Emissionshandel (Versteigerungs-

verfahren) ohne Festpreise ermittelt. Da bei Vertragsschluss nicht bekannt ist, ob und wie die Zertifikatspreise ab 2026 veröffentlicht werden, wird die SWO dem Kunden bis zum 31.12.2025 mitteilen, welcher veröffentlichte Börsenpreis und welche Zeiträume bzw. welcher Durchschnittswert der veröffentlichten Emissionspreise im nationalen Emissionshandel zur Berechnung des Nationalen Emissionspreises auf Grundlage des BEHG ab dem 01.01.2026 zugrunde gelegt werden. Widerspricht der Kunde dieser Mitteilung, einigen sich die Vertragsparteien nach Treu und Glauben auf einen Börsenpreis zur Ermittlung des Nationalen Emissionspreises. Finden die Parteien keine einvernehmliche Lösung, so gilt der jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr pro Zertifikat und Tonne CO₂ erzielte Durchschnittspreis im nationalen Emissionshandel als geltender Nationaler Emissionspreis für das jeweilige Kalenderjahr.

AP3 neuer Arbeitspreis GSU in EUR/MWh

AP3₀ Basisarbeitspreis GSU in EUR/MWh

bezogen auf den Arbeitspreis GSU netto vom 01.10.2022 in Höhe von 0,79 EUR/MWh.

GSU Gasspeicherumlage ct/kWh

Maßgebend ist aktuelle Höhe der Gasspeicherumlage in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht; derzeit einsehbar unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

GSU₀ Basiswert der Gasspeicherumlage in Höhe von 0,059 ct/kWh

bezogen auf die Gasspeicherumlage gemäß § 35e Energiewirtschaftsgesetz, Stand: 01.10.2022

4. Verzugskosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

4.1 Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten für die schriftliche Mahnung 4,00 EUR brutto.

4.2 Verzugszinsen

Verzugszinsen werden gemäß §§ 288, 247 BGB berechnet.